

Nr. 237. Konserven in Weißblechbüchsen.

1. Von den Truppen im Inland dürfen als Verpflegungsreserve für die Ersatztransporte nur Dauerwurst, Schinken, Rauchfleisch und andere Dauerwaren, nicht aber Fleischkonserven in Weißblechbüchsen, beschafft werden. Macht sich beim Fehlen von greifbarer Ware oder zur Abwechslung bei Transporten von längerer Dauer oder großer Stärke die Mitgabe solcher Fleischkonserven notwendig, so sind sie aus dem Konservenvorrat zu entnehmen, der auf nähere Anordnung der stellvertretenden Korpsintendantur in jedem Korpsbezirk zur Ausstattung von Nachschub- und Ersatztransporten mit eisernen Portionen niedergelegt ist.

Soweit größere als Zweiportionsbüchsen mitgegeben werden sollen, sind sie bei der stellvertretenden Intendantur IX. Armeekorps anzufordern.

2. Für die Kriegsverpflegungsanstalten hat außer der laufenden Ergänzung des bei ihnen niedergelegten Vorrats an Fleischkonserven eine weitere Beschaffung von Büchsenfleisch sowie von Wurstkonserven in Weißblechbüchsen künftig zu unterbleiben.
3. Für das Feldheer ist die Beschaffung von Fleisch- und Wurstkonserven von der Art, wie sie sonst als Feldkost verabfolgt werden, einschließlich Frankfurter, Halberstädter usw. Würstchen, in Weißblechbüchsen als Marktentenderware untersagt, und die Beschaffung von Gemüse- und Obstkonserven in solchen Büchsen als Marktentenderware nur in dem Falle zulässig, wenn sich die Kaufabschlüsse auf bereits fertige Waren beziehen. Das gleiche gilt für die Sanitätsformationen des Feldheeres.
4. Als Feldkost dürfen Gemüsekonserven in Weißblechbüchsen nicht beschafft werden.
5. Den Truppen und Lazaretten des Heimatgebiets ist die Verwendung von Wurst- und Fleischkonserven in Weißblechbüchsen nicht gestattet. In besonders dringenden Fällen ist zur Beschaffung von Konserven vor-

her die Genehmigung des Armeeverwaltungs-Departements oder der Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums durch die zuständige Intendantur einzuholen. Kaufabschlüsse, die sich auf bereits fertige Ware beziehen, werden hiervon nicht betroffen.

6. An Stelle von Gemüsekonserven in Weißblechbüchsen ist Obrrgemüse zu verwenden.
7. Bezüglich der Gefangenenverpflegung verbleibt es bei dem bisherigen Verbot vom 7. Oktober 1915 — Nr. 22/10. 15. U 3. GE. —, wonach Büchsenkonserven jeder Art mit Ausnahme der vom Kriegsministerium (U 3. GE.) hergestellten Wurstkonserven für die Verwendung von Kriegsgefangenen ausgeschlossen sind.

In Vertretung: v. Wandel.